

Volksbegehren Bildungsinitiative

Es hat folgenden Wortlaut:

„Wir fordern mittels bundes(verfassungs)gesetzlicher Regelung ein faires, effizientes und weltoffenes Bildungssystem, das vom Kleinkind an alle Begabungen fördert und Schwächen ausgleicht, autonome Schulen unter Einbeziehung der SchulpartnerInnen und ohne Parteieneinfluss, eine leistungsdifferenzierte, hochwertige gemeinsame Schule bis zum Ende der Schulpflicht und ein Angebot von ganztägigen Bildungseinrichtungen, eine Aufwertung des LehrerInnenberufs und die stetige Erhöhung der staatlichen Finanzierung für Universitäten auf 2 % des BIP bis 2020.

Volksbegehren Bildungsinitiative

Verlautbarung über das Eintragungsverfahren

Aufgrund der am 1. August 2011 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres, sowie im Internet veröffentlichten Entscheidung der Bundesministerin für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Volksbegehren Bildungsinitiative“ stattgegeben wurde, wird verlautbart: die Stimmberechtigten können innerhalb des von der Bundesministerin für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 13/2010, festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Donnerstag, dem 3. November 2011,
bis (einschließlich) Donnerstag,
dem 10. November 2011,**

in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung Ihrer Unterschrift in die Eintragungsliste erklären.

Die Eintragung hat außerdem den Familien- und Vornamen sowie das Geburtsdatum des (der) Stimmberechtigten zu enthalten.

Eintragungsberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraums (10. November 2011) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dieser Gemeinde haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.

Personen, für die die Gemeinde innerhalb der Frist (bis 11. Juli 2011) eine Unterstützungserklärung bestätigt und dies in der Wählerevidenz ersichtlich gemacht hat, sind nicht stimmberechtigt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse auf:
GEMEINDEAMT SÖDING
Schulplatz 1, 8561 Söding

Eintragungen können an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Donnerstag,	3. November 2011	von	8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag,	4. November 2011	von	8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag,	5. November 2011	von	8.00 bis 10.00 Uhr
Sonntag,	6. November 2011	von	8.00 bis 10.00 Uhr
Montag,	7. November 2011	von	8.00 bis 20.00 Uhr
Dienstag,	8. November 2011	von	8.00 bis 20.00 Uhr
Mittwoch,	9. November 2011	von	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	10. November 2011	von	8.00 bis 16.00 Uhr